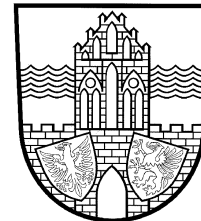


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

20. Jahrgang, Nr. 11 · Prenzlau, den 19. August 2013



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amthlicher Teil:**

**Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.08.2013**

**Seite 2: Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der Schweinezucht- und -mastanlage in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortsteil Haßleben**

### **AMTLICHER TEIL**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 26. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 27.08.2013**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 27.08.2013, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung des Protokolls der 25. Sitzung des JHA am 14.05.2013 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Wahl des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
7. Aktuelle Fallzahlenentwicklung bei Kindeswohlgefährdungen
8. Trägerschaft von Familienzentren im Landkreis Uckermark  
BV/089/2013
9. Anfragen
10. Anträge

Prenzlau, den 13.08.2013

gez. Henryk Wichmann  
Ausschussvorsitzender

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**ERLAUBNISSE FÜR GEWÄSSERBENUTZUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER  
GENEHMIGUNG DER SCHWEINEZUCHT- UND –MASTANLAGE IN DER GEMEINDE  
BOITZENBURGER LAND, ORTSTEIL HAßLEBEN**

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde

Der Firma Haßlebener Schweineproduktion und Recycling GmbH, Straße der DSF 1 in 17268 Boitzenburger Land OT Haßleben wurden erteilt:

1. **die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG** für das Einleiten des in einer Pflanzenkläranlage vorbehandelten Niederschlagswassers der Dachflächen der Stallmodule und weiterer Gebäude sowie der südlich der Stallmodule liegenden Verkehrsflächen mittels Versickerungsbecken, einschließlich der Versickerung über die Notüberläufe
2. **die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG** für das Einleiten des unverschmutzten Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen im Bereich der Biogasanlage (ehemaligen Verregnungspumpstation, Gebäude 39) mittels Muldenversickerung.

Die Gewässerbenutzungen stehen den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Kuhzer See“ nicht entgegen. Das Verfahren unterlag den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zu Ziffer 1 wurde unter Nebenbestimmungen zur Überwachung des Abwassers und die Probenahme, erteilt. Darüber hinaus wurden beide Erlaubnisse mit einem Vorbehalt des Baubeginns der Vorbehandlungs- und Benutzungsanlagen sowie unter Nebenbestimmungen zur Anzeige bestimmter Bauphasen und des Betriebs, zur Anwendung technischer Regelwerke, zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten, zum Rückbau bestehender Entwässerungsanlagen und zu den Meldepflichten bei Betriebsstörungen erteilt.

In den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Während der Einwendungsfrist vom 11.04.2005 bis einschließlich 24.05.2005 wurden 577 Einwendungen gegen die in den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gegenständlichen Vorhaben erhoben.

Für die oben genannten Gewässerbenutzungen wird auf das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG (a.F.) der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und die dazu erarbeiteten Beiträge des Landes Brandenburg ([http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wrrl\\_2011\\_gesamt.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wrrl_2011_gesamt.pdf)) verwiesen.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse auf der Internetseite des Landkreises Uckermark <http://www.uckermark.de> unter der Rubrik „Auf einen Blick – amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Der Landrat, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

### Hinweise

Mit der Bekanntmachung gelten die Bescheide den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Erlaubnisse und ihre Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau schriftlich angefordert werden.

### Rechtsgrundlagen

§ 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

§ 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20)

§ 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagenzulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 BGBl. I S. 937 (1011)

§ 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Elftes Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943).

Prenzlau, den 15. August 2013

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau